



ARBEITEN IN DER WEIHNACHTSZEIT

Rechtliche Infos und Tipps
für Handelsbeschäftigte

Stand: Oktober 2022

Arbeiten an den Samstagen vor Weihnachten und am 24. und 31. Dezember

Was sagt das Gesetz?

- An vier Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Geschäfte **bis 18 Uhr** offenhalten: Das sind heuer der 26.11., 3.12., 10.12. und der 17.12.
- Die Regelung, dass **jeder zweite Samstag frei** sein muss, **gilt nicht** für diese Einkaufssamstage vor Weihnachten. Sie können also an allen vier Samstagen eingesetzt werden.
- Für Lehrlinge unter 18 Jahren sind Überstunden verboten.

Wie viel ist Ihre Arbeit wert?

Wie viel Sie für die Arbeit an den Adventsamstagen bekommen müssen, hängt von Ihrer Arbeitszeiteinteilung an den übrigen Samstagen im Jahr ab.

- Wenn Sie von Jänner bis November im Monat **öfter als einen Samstag** nach 13 Uhr gearbeitet haben, dann bekommen Sie an den vier Adventsamstagen ab 13 Uhr Überstunden mit **100 Prozent Zuschlag** – egal, ob Sie vollzeit-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigt sind oder ob sie grundsätzlich nur samstags arbeiten.
- In allen anderen Fällen haben Sie Anspruch auf Überstundenzuschläge nur dann, wenn Sie entweder die für den Tag vereinbarte **Normalarbeitszeit** oder die wöchentliche Normalarbeitszeit **überschritten** haben.

Zeitausgleich statt Geld?

Wollen Sie für Ihre geleisteten Überstunden lieber Zeitausgleich nehmen, dann müssen Sie dies mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber im Vorhinein vereinbaren. Zwei Varianten stehen zur Auswahl:

- 1** Sie nehmen sich für jede gearbeitete Stunde frei und lassen sich nur den Zuschlag auszahlen.
- 2** Sie nehmen sich für jede gearbeitete Stunde im entsprechenden Verhältnis frei. Beispiel: Für eine 100prozentige Überstunde erhalten Sie zwei Stunden Freizeit.

Was gilt am 24. und 31. Dezember?

- Für den 24. Dezember und den 31. Dezember gibt es spezielle Regelungen: Am 24. Dezember endet die Normalarbeitszeit um 13 Uhr, am 31. Dezember um 17 Uhr. **Ausnahmen** gelten für den Verkauf von Christbäumen, Süßwaren und Naturblumen und am 31. Dezember zusätzlich für den Verkauf von Feuerwerkskörpern und Lebensmitteln.
- Die **ausgefallenen Stunden** (wenn Sie sonst an diesen Tagen länger arbeiten würden) müssen entlohnt werden.
- Arbeiten Sie am 24.12. tatsächlich **nach 13 Uhr** bzw. am 31.12. **nach 17 Uhr**, dann sind dies **Überstunden** und auch als solche abzugelten.

Arbeiten am Sonntag

Die Arbeit an Sonntagen ist durch das Arbeitsruhegesetz grundsätzlich verboten. Der Sonntag ist daher auch rund um Weihnachten arbeitsfrei – bis auf ganz wenige Ausnahmen (z.B. Bahnhofsgeschäfte).

Arbeiten am 8. Dezember

Was sagt das Gesetz?

- Die Arbeit am 8. Dezember ist **freiwillig**, die Chefin/der Chef darf Sie dazu nicht zwingen.
- Wenn Sie am 8. Dezember frei haben wollen, brauchen Sie **keinen Grund dafür anzugeben**.
- Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss bis 10. November Bescheid gegeben haben, ob das Geschäft am 8. Dezember geöffnet sein wird und ob Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer eingesetzt werden sollen.
- Sie können innerhalb einer Woche nach erfolgter Mitteilung der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber sagen, ob Sie an diesem Tag arbeiten wollen oder nicht.
- Wegen der Weigerung, am 8. Dezember zu arbeiten, dürfen Sie **nicht benachteiligt** werden. Eine Kündigung aus diesem Grund kann vor Gericht angefochten werden.
- Angestellte und Lehrlinge dürfen an diesem Tag zwischen 10 Uhr und 18 Uhr nur **folgende Arbeiten** leisten: Warenverkauf, Kundenberatung bzw. Kundenbedienung und Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen.
- Vor 10 Uhr und nach 18 Uhr sind nur die unbedingt notwendigen **Vor- und Abschlussarbeiten** erlaubt.

Wie viel ist die Feiertagsarbeit wert?

- Der **8. Dezember** fällt heuer auf einen Donnerstag. Es gilt die **Feiertagsregelung**.
- Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss Ihnen für den Feiertag das laufende Entgelt (Grundgehalt, Zulagen etc.) bezahlen – **egal, ob Sie arbeiten oder nicht**.

- Arbeiten Sie auch sonst am Donnerstag, dann wird die Arbeit **zusätzlich zum Feiertagsentgelt** mit dem **Normalstundenlohn** abgegolten.
- Für **Vollzeitbeschäftigte** gilt: Arbeiten Sie am 8. Dezember, obwohl Sie sonst am Donnerstag frei haben, dann erhalten Sie zusätzlich zum Feiertagsentgelt Überstunden mit 100 Prozent Zuschlag.
- Bei **Lehrlingen** gilt: Arbeitsleistungen am Feiertag sind auf Basis des niedrigsten Angestelltengehaltes zu berechnen.
- Die **Entlohnung für den Feiertag** muss spätestens mit der Abrechnung zum 31. Jänner 2023 erfolgen.

Wird mir der verlorene Feiertag ersetzt?

Für die Arbeit am 8. Dezember steht Ihnen neben der Bezahlung des Feiertagsentgelts und der tatsächlich geleisteten Stunden auch noch **Ersatzfreizeit** zu – und zwar in folgendem Ausmaß:

- 1** Arbeiten Sie **bis zu vier Stunden**, bekommen Sie **vier Stunden Zeitausgleich**.
- 2** Arbeiten Sie **mehr als vier Stunden**, bekommen Sie **acht Stunden Zeitausgleich**.

Wann Sie sich diesen Zeitausgleich nehmen, müssen Sie sich mit der/dem Vorgesetzten ausmachen. Sie müssen ihn bis spätestens **31. März 2023** in Anspruch genommen haben.



„Danke für Ihren unermüdlichen Einsatz das ganze Jahr über! Gerade in der Vorweihnachtszeit stehen Sie zusätzlich unter Druck. Mit dieser Broschüre wollen wir Sie mit den wichtigsten Infos zu Ihren Rechten versorgen. Bei Fragen berät Sie Ihre AK auch persönlich.“

Andreas Stangl
AK-PRÄSIDENT

IHR RECHT IM JOB

Rat und Hilfe bei Ihrer Arbeiterkammer:

am Telefon unter der Nummer +43 (0)50 6906-1

- ▶ montags bis donnerstags von 7:30 bis 16 Uhr,
- ▶ freitags von 7:30 bis 13:30 Uhr.

per E-Mail an rechtsschutz@akooe.at

persönlich

Ist Ihr Anliegen am Telefon oder per E-Mail nicht zu klären, vereinbaren wir mit Ihnen ein persönliches Gespräch.

Rat und Hilfe bei Ihrer Gewerkschaft:

- ▶ Service-Hotline für Mitglieder der gpa
+43(0)5 0301-26000
- ▶ Alle Infos auch unter **www.gpa.at**.

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
Hersteller: new typeshop,
Kopernikusstraße 22, 4020 Linz

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich